

# RS Vwgh 1987/7/9 87/02/0068

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §66 Abs4;  
AVG §68 Abs1;  
StVO 1960 §23 Abs1;  
VStG §22 Abs1;  
VStG §44a lita;  
VStG §44a Z1;  
VStG §45 Abs1;

## Rechtssatz

Wurde ein Fahrzeug in Ansehung des§ 23 Abs 1 StVO vorschriftswidrig abgestellt, so handelt es sich um eine und dieselbe Tat, egal, ob im rechtlichen Sinn diesbezüglich ein Halten oder ein Parken vorliegt. Der Berufungsbehörde ist es daher nicht verwehrt, in einem solchen Fall den Spruch dahingehend abzuändern, dass an die Stelle des Wortes "geparkt" die Worte "zum Halten abgestellt" treten. Sie hat auf diese Weise keine Ausweichslung der Tat vorgenommen, sondern vielmehr in der "Sache" selbst entschieden. Wurde aber das Verwaltungsstrafverfahren zuvor ausdrücklich hinsichtlich des "Parkens" eingestellt, so durfte es nicht mehr bezüglich des "Haltens" fortgesetzt werden und in Bezug auf diese Verwaltungsübertretung nicht neuerlich eine Sachentscheidung ergeben.

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Rechtskraft  
Besondere Rechtsgebiete Verfahrensrechtliche Bescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020068.X02

## Im RIS seit

17.11.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)